



**Beschwerdekammer  
der Europäischen Schulen**

**Az.: 2015-02-D-42-de**

**Original: FR**

## **Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen für das Jahr 2014**

---

**HAUSHALTSAUSSCHUSS**

**Sitzung am 10. und 11. März 2015**

---



## **TÄTIGKEITSBERICHT 2014**

Für die Beschwerdekammer zeichnet sich das Jahr 2014 durch folgende Merkmale aus:

- Stabilität hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Struktur (I);
- leichter Rückgang der Beschwerdezahl (II);
- Fortsetzung der gründlichen Überlegungen über einen besseren Rechtsschutz im System der Europäischen Schulen angestrengt (III).

### **I - Zusammensetzung, Organisation und Funktionsweise der Beschwerdekammer**

1.

Die Gerichtsinstanz ist weiterhin in zwei Abteilungen gegliedert, die erste wird vom Vorsitzenden der Beschwerdekammer, Herrn Henri Chavier, und die zweite vom Abteilungsvorsitzenden, Herrn Eduardo Menéndez Rexach geleitet.

Die anderen Mitglieder sind weiterhin Herr Andreas KALOGEROPOULOS, Herr Mario EYLERT, Herr Paul RIETJENS und Herr Pietro MANZINI. Sie werden der einen oder anderen Abteilung im Rotationsprinzip zugewiesen, um zu vermeiden, dass die beiden Instanzen sich abschotten.

Alle Mandate sind bis April 2019 bestätigt, was die für den reibungslosen Betrieb der Kammer förderliche Stabilität und Kontinuität gewährleistet.

2.

Frau PEIGNEUR ist in ihrer Funktion als Gerichtsschreiberin und Frau FERRARIN in ihrer Funktion als Verwaltungsassistentin bestätigt worden. Beide befinden sich seit dem 1. Januar 2014 in einem Vollzeitarbeitsverhältnis.

Die Mitglieder der Beschwerdekammer begrüßen es, dass sich zwei Vollzeitangestellte ausschließlich und in vollkommener hierarchischer Unabhängigkeit dieser Gerichtsinstanz widmen.

3.

Wie schon in den Vorjahren liegt der Höhepunkt der Aktivitäten der Beschwerdekammer weiterhin im Zeitraum Mai bis Oktober (Bearbeitung zahlreicher Beschwerden gegen Beschlüsse über die Ablehnung von Einschreibungen oder die Nichtversetzung in die nächsthöhere Klasse sowie auch gegen Beschlüsse des Vorsitzenden des Europäischen Abiturprüfungsausschusses). Das letzte Quartal ist der Bearbeitung der Beschwerden gewidmet, die im Sommer nicht entschieden werden konnten. Im Rest des Jahres werden verschiedene Beschwerden bearbeitet, wie u.a. jene von Lehrkräften.

Zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Gerichtsinstanz ist der Vorsitzende der Beschwerdekammer den ganzen Sommer über ständig verfügbar, um sich persönlich mit allen Beschwerden zu befassen, in Eilverfahren selbst zu entscheiden und seinen Kollegen die für jeden anderen Fall angemessene Vorgehensweise vorzuschlagen. Auch die Geschäftsstelle organisiert einen Bereitschaftsdienst und erledigt die anfallenden, umfangreichen Arbeiten in den Sommermonaten. Dies war auch 2014 wieder der Fall.

Die Verfahren vor der Beschwerdekammer dauern üblicherweise aufgrund des umständlichen Verfahrens der Mitteilung von Schriftstücken und Übersetzungen sowie der Organisation einer öffentlichen Anhörung sechs Monate, was der in der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen und dem Statut des abgeordneten Personals festgelegten Frist entspricht. Wenn diese Frist droht, überschritten zu werden, oder wenn sie aufgrund der Umstände zu lang erscheint, greift die Beschwerdekammer - abgesehen von den Eilverfahren, die dringend zu behandeln sind - auf sämtliche Rechtsmittel in ihrer Verfahrensordnung zurück, um die Verfahrensdauer zu reduzieren, indem sie u.a. einen kontradiktorischen Entscheid ohne Verhandlung (Artikel 19) oder sogar einen begründeten nicht kontradiktorischen Entscheid (Artikel 32) erlässt. Die Verfahrensordnung ermöglicht es heute auch, bei Dringlichkeit die Urteilsformel den Parteien im Voraus, noch vor Mitteilung des vollständigen Beschlusses, mitzuteilen (Abänderung von Artikel 26, genehmigt im Obersten Rat am 16. April 2013).

Wie schon in den Jahren zuvor wendet die Beschwerdekammer die 2011 eingeführte Vorgehensweise weiterhin an, die sich an den Gepflogenheiten des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zur administrativen Bearbeitung von Beschwerden vor ihrer Registrierung anlehnt. Hierbei handelt es sich um einen Austausch zwischen der Gerichtskanzlei und dem Beschwerdeführer, mit dem Ziel, die offizielle Registrierung von Beschwerden zu vermeiden, die keine Erfolgschancen haben.

4.

Schließlich hat die Gerichtskanzlei 2014 einen **Prozess zur Entmaterialisierung der Akten** (keine „Papierakten“ mehr, nur noch elektronische Akten) eingeleitet.

## II – Die Spruchtätigkeiten der Beschwerdekammer im Jahr 2014

### 1) **Anzahl und Kategorien der eingereichten Beschwerden**

1.

2014 zeichnet sich durch einen erneuten Rückgang der Zahl Beschwerden aus, mit denen die Beschwerdekammer befasst wurde. Zum zweiten Mal seit der Gründung dieser Instanz im Rahmen der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen ist diese Zahl im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig: **84 Beschwerden** (davon 3 im Eilverfahren), im Vergleich zu 89 Beschwerden (davon 4 im Eilverfahren) für 2013.

In Anbetracht der Tatsache, dass ein großer Anteil dieser Beschwerden im Rahmen einer administrativen Vorgehensweise, durch die eine offizielle Registrierung der Beschwerde vermieden wurde, bearbeitet werden konnten, was die diesbezügliche Effizienz der Gerichtskanzlei belegt, sind **54 Beschwerden (davon 3 Eilverfahren) der Beschwerdekammer zur richterlichen Prüfung weitergeleitet worden.**

Wie in den Vorjahren bilden auch diesmal die **direkt** gegen Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle der ES in Brüssel eingereichten Beschwerden die häufigsten: 28 Beschwerden (davon 1 Eilverfahren), im Vergleich zu 26 Beschwerden (kein Eilverfahren) für 2013.

Die anderen Verwaltungsklagen wurden im Nachgang zur **Zurückweisung eines Widerspruchs** durch den Generalsekretär der ES eingereicht. Hierbei handelt es sich um:

11 Beschwerden (davon 1 Eilverfahren), eingereicht von abgeordneten Personalmitgliedern (Lehrkräfte oder andere), eine niedrigere Zahl als im Vorjahr (15 Beschwerden für 2013, was insbesondere auf die ab dem Schuljahr 2011-2012 anwendbaren Gehaltsabänderungen zurückzuführen war);

4 Beschwerden (davon 1 Eilverfahren) über die Anwendung besonderer Bestimmungen des Europäischen Abiturs, im Vergleich zu keinen Beschwerden für 2013;

3 Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, d.h. ein deutlicher Rückgang im Vergleich zu den 6 Wiederaufnahmeverfahren von 2013;

3 Beschwerden gegen Beschlüsse der Klassenkonferenz über die Versetzung in die nächsthöhere Klasse (im Vergleich zu 2 Beschwerden für 2013 und 4 Beschwerden für 2012);

1 Beschwerde gegen Beschlüsse im Zusammenhang mit Einschreibungen an den Schulen außerhalb Brüssels, insbesondere die Schule Luxemburg 1 (im Vergleich zu 4 Beschwerden zum Grunde für 2013);

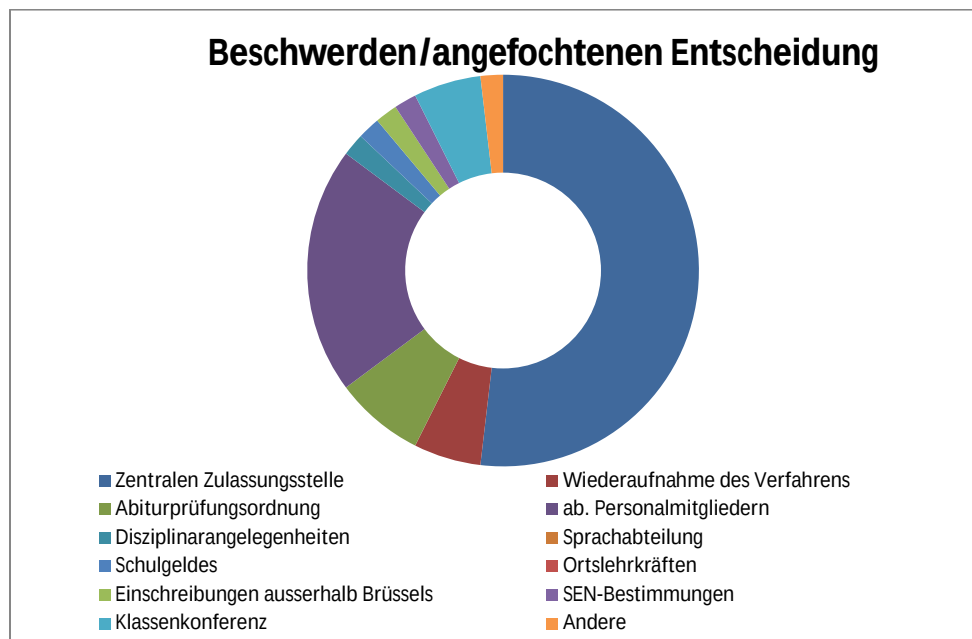
1 Beschwerde über die Anwendung der SEN-Bestimmungen;

1 Beschwerde in Disziplinarangelegenheiten (im Vergleich zu 3 Beschwerden für 2013);

1 Beschwerde gegen einen Beschluss über die Festlegung des Schulgeldes der Schüler  
der Kategorie III;

1 Beschwerde gegen ein Verbot zur Stimmabgabe der Elternvereinigung im Obersten Rat.

Vorstehende Zahlenangaben werden in nachstehender Tabelle veranschaulicht:



2.

Dieser Rückgang der Beschwerdezahl ist voraussichtlich auf mehrere Gründe zurückzuführen:

- **eine bessere Information der Klageführer** dank der Website und der Datenbank;
- ein gewisser Vorbehalt, Beschwerde einzulegen, wegen des **Risikos, Prozesskosten zahlen zu müssen**:

Die Mitglieder der Beschwerdekammer sind sich bewusst, dass das Risiko, zu den Prozesskosten verurteilt zu werden, weiterhin die Einreichung von Beschwerden bremst oder ein Grund für einen Verfahrensrücktritt ist.

Diese Problematik ist nicht neu und hat sogar zugenommen. Es ist eine gewisse Steigerung in den von den Europäischen Schulen geforderten Beträgen für Kosten und

Auslagen (zwischen 700 und 1.000 €) festzustellen, selbst wenn die Statistiken belegen, dass die unterlegenen Klageführer *in fine* selten (5%) dazu, sondern zumeist zu geringeren als den geforderten Beträgen verurteilt werden (durchschnittlich 460 €).

- **Die Instanzen der Europäischen Schulen ziehen Lehren aus den Entscheidungen der Beschwerdekammer:**

So wurde Artikel 47 e) der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen im Anschluss an Entscheidungen über Beschwerden über die Festlegung der Sprachabteilung zum Zeitpunkt der Einschreibung abgeändert.

Im Anschluss an Entscheidungen im Rahmen von Beschwerden gegen das Abitur ist ferner ein Reformprozess der Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung eingeleitet worden.

- Die Zahl der **Widersprüche** ist rückläufig (nähere Einzelheiten sind dem Jahresbericht des Generalsekretärs an den Oberster Rat der Europäischen Schulen für das Jahr 2014 zu entnehmen);
- Der markante Rückgang der Zahl der Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens lässt sich voraussichtlich dadurch erklären, dass die Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens von 2013 alle zurückgewiesen worden waren, was viele voraussichtlich 2014 davon abgehalten hat, einen solchen Antrag zu stellen. Dies belegt offensichtlich die Bedeutung der Fragen über die Stärkung des Rechtsschutzes im System der Europäischen Schulen (vgl. Punkt 4 unten).
- Die Unsicherheit, die weiterhin über der Entscheidungsbefugnis der Beschwerdekammer bei den **Ortslehrkräfte** besteht:

Die Beschwerdekammer ist der Auffassung, dass sie zuständig ist für die Beschwerden, mit denen sie durch Ortslehrkräfte befasst wird, gemäß ihrer Rechtsprechung, dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Sache Miles (C-196/09) und dem Urteil des Arbeitsgerichts von Brüssel vom 23. April 2012.

Dennoch ist zu erwähnen, dass das Bundesarbeitsgericht in Erfurt (Aktenzeichen 7 AZR 930/11) auf der Grundlage von Artikel 267 des Vertrages über die Europäische Union dem Gerichtshof der Europäischen Union in vier Vorabentscheidungen zu Fragen des Statuts der Ortslehrkräfte (Angelegenheit C-464/13) zu befinden.

Die mündlichen Verhandlungen vor dem EuGH haben im Mai 2014 stattgefunden, die Schriftsätze des Generalanwalts Paolo MENGOZZI sind im September 2014 hinterlegt worden. Das Urteil des Gerichtshofes wird mit großem Interesse erwartet, da es die Situation der Ortslehrkräfte – wahrscheinlich - klären wird.

## 2) Die Beschlüsse der Beschwerdekammer

a) Gemäß den Bestimmungen der Verfahrensordnung der Beschwerdekammer wurden die Beschwerden je nach Fall im Zuge eines mündlichen oder schriftlichen Verfahrens **behandelt** und **abgeschlossen**, entweder durch einen Entscheid nach einem schriftlichen kontradiktorischen Verfahren und einer Anhörung oder durch einen Entscheid nach einem schriftlichen kontradiktorischen Verfahren ohne Anhörung bzw durch einen begründeten nicht kontradiktorischen Entscheid, eine einstweilige Verfügung oder einen Streichungsbeschluss.

Wie im Vorjahr hat die Beschwerdekammer **4 mündliche Verhandlungen** abgehalten (im April, Juni, Juli und November), auf denen sie die Hälfte der Angelegenheiten bearbeitet hat, die Anlass zu einem kontradiktorischen Verfahren gegeben haben.

Zudem musste ausnahmsweise sogar **ein Verhandlungstermin** im Januar 2014 anberaumt werden, um vier Beschwerden zu prüfen, die 2013 eingereicht worden waren und aufgrund ihrer besondere Komplexität eine mündliche, öffentliche Sitzung erforderten, zu prüfen.

b) Mit Blick auf den **Tenor der Entscheidungen** der Beschwerdekammer kann mit dem Hinweis, dass mehrere Streichungen im Anschluss an eine Verfahrenseinstellung oder Klagerücknahme aufgrund von Entscheidungen der Europäischen Schulen zugunsten der Kläger erfolgt sind, Folgendes angegeben werden:

von den 28 **direkten Beschwerden** (davon 1 Eilverfahren) gegen die Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle, wurden 2 nichtig erklärt, 18 abgewiesen (darunter das Eilverfahren) und 8 gelöscht;

von den 11 Beschwerden (davon 1 Eilverfahren) von abgeordneten Personalmitgliedern (Lehrkräfte und andere) wurden 4 nichtig erklärt, 1 gelöscht, das Eilverfahren abgewiesen; über 5 sind noch nicht entschieden;

von den 4 Beschwerden (davon 1 Eilverfahren) über das Europäische Abitur wurde 1 nichtig erklärt, 1 abgewiesen und 1 gelöscht; das Eilverfahren ist auf eine einstweilige Maßnahme hinausgelaufen;

von den 3 Wiederaufnahmeverfahren wurde 1 gelöscht und wurden die 2 anderen abgewiesen;

von den 3 Beschwerden gegen Beschlüsse der Klassenkonferenzen wurde 1 nichtig erklärt, 1 abgewiesen und 1 gelöscht;

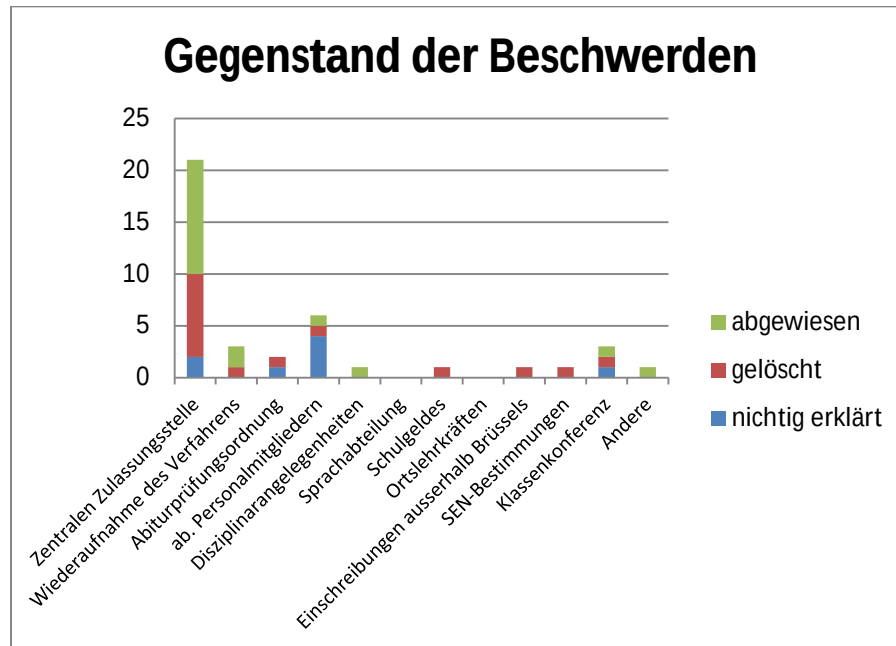
die einzige Beschwerde gegen die Beschlüsse über die Zulassung an den Schulen außerhalb Brüssels wurde gelöscht;

die Beschwerde über die Beanstandung der SEN-Bestimmungen wurde gelöscht;

die Beschwerde in einer Disziplinarangelegenheit wurde abgewiesen;

die Beschwerde gegen die Beschlüsse zur Festlegung des Schulgeldes der Schüler der Kategorie III wurde im Anschluss an einen Verfahrensrückzug gelöscht;

die Beschwerde gegen die untersagte Stimmabgabe im Obersten Rat durch die Elternvereinigung wurde abgewiesen;



c) Einige diesjährige **Entscheidungen** der Beschwerdekammer sind von besonderem **Interesse** und erwähnenswert.

Entscheidungen zugunsten der Klageführer sind:

. Mit ihrer Entscheidung 14/20 vom 18. August 2014 hat die Beschwerdekammer sich über die Art der **Zufallseinstufung der Einschreibungsanträge an den ES von Brüssel** äußern müssen sowie über die Folgen einer zweiten Zufallseinstufung, die die erste ersetzen sollte und im Anschluss an einen Fehler, den die Verwaltung zu korrigieren hatte, durchgeführt werden musste. So hat die Beschwerdekammer bestätigt, dass „wenn die Zufallseinstufung in keiner Weise als Rechtsakt betrachtet werden kann, aus dem ein Einschreibungsrecht an einer der Europäischen Schulen von Brüssel erwächst, sie den nicht prioritären Antragstellern das Recht zuspricht, dass ihre Anträge in der durch diese Einstufung festgelegten Reihenfolge geprüft werden (...)“. Daraufhin und insofern deutlich wurde, dass die neue Einstufung „unter Umständen, die wenig konform sind mit einer zweckdienlichen Information der Antragsteller,“ veröffentlicht worden war, hat die Beschwerdekammer entschieden, dass das Einschreibungsverfahren von Mängeln



behaftet war, insofern die mangelhafte Information „dazu beigetragen hat, dass die Unverhältnismäßigkeit der nachteiligen Auswirkungen des Beschlusses, eine neue Einstufung vorzunehmen, für mehrere Antragsteller erschwert wurde“. Die Beschwerdekammer hat jedoch unterstrichen, dass diese Mängel „vorliegend die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Beschlusses nicht antasten, wenn belegt wird, dass der gleiche Beschluss auf der Grundlage der ursprünglichen Einstufung getroffen worden wäre“. Im vorliegenden Fall wurde der angefochtene Beschluss aufgehoben worden.

. Mit Beschluss 14/22 vom 18. August 2014 hat die Beschwerdekammer hinsichtlich der Einschreibung an den Europäischen Schulen von Brüssel und dem Prioritätskriterium infolge einer Pathologie (Stellt die Einschulung an der angegebenen Schule eine „**für die Behandlung der Krankheit entscheidende Maßnahme**“) erklärt, dass „die beantragte Maßnahme sowohl aus einer Evaluation in einem ärztlichen Attest als auch aus einer globalen Einschätzung der vom Antragsteller dargelegten Motive und der dem Antrag beiliegenden Anhänge zu erkennen sein kann“. So hat sie entschieden, dass **im Zweifelsfall** der Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung es von der Verwaltung der ES fordere, ergänzende Angaben zur Krankheit und den resultierenden Schwächungen nachzufragen.

. In ihrem Beschluss 14/28 vom 5. Februar 2015 hat die Beschwerdekammer insbesondere hervorgehoben, dass hinsichtlich des Abgangsgeldes, dessen Entrichtung gemäß Artikel 72 des Statuts des abgeordneten Personals generell als Recht eines jeden Personalmitglieds, das endgültig aus dem Dienst scheidet, angesehen wird, die Berechnungsweise für alle betroffenen Lehrkräfte die gleiche sein muss, wenn nach Maßgabe der Bescheinigung der nationalen Behörden ähnliche Bedingungen vorliegen. Hieraus schlussfolgert sie mit Blick auf spanische Lehrkräfte, dass wenn an allen Schulen, außer an einer, vermutet wird, dass im nationalen Grundgehalt lediglich das Grundgehalt und das Dienstalter enthalten sind, der gleiche Grundsatz für alle Lehrkräfte Anwendung finden sollte, auch für diejenigen, die an der einzigen Schulen abgeordnet sind, wo ein anderes Berechnungssystem angewandt wird, auch wenn dieses System je nach Auslegung von Artikel 71 für möglich erwogen werden könnte.

. In seiner einstweiligen Verfügung 14/37 R vom 6. August 2014 hat der Vorsitzende der Beschwerdekammer daran erinnert, dass „die Aufhebung oder jede andere einstweilige Maßnahme beim Eilrichter beantragt werden kann, **ohne vorher das Urteil in einer Beschwerde [Widerspruch] abwarten zu müssen**, insofern der Betroffene belegen kann, indem er einer Abschrift dieser Beschwerde vorlegt, dass er die nötigen Schritte bei der zuständigen Behörde zur Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Beschlusses eingeleitet hat“. Anschließend hat der Vorsitzende der Beschwerdekammer die Beschwerde im Eilverfahren zugelassen, nachdem er erklärte, dass, „wenn die Bedingungen zur Gewährung einer Aussetzung einer Entscheidung oder anderer einstweiliger Maßnahmen erfüllt sind, ein Eilrichter eine Maßnahme erlassen kann, die die **vorläufige Richtigstellung einer Note und des allgemeinen Durchschnitts** eines Prüflings zur Folge haben“, und feststellte, dass der Vorsitzende des Abiturprüfungsausschusses nach Anerkennung der Existenz eines „Formfehlers, der die Einheitlichkeit der Prüfungen der verschiedenen Sprachabteilungen beeinträchtigt“ keine weiteren Konsequenzen aus dieser spezifischen Unregelmäßigkeit gezogen hatte.

. In ihrer Entscheidung 14/42 vom 24. September 2014 hat die Beschwerdekammer einen Beschluss der Abweisung eines Widerspruchs durch den Vorsitzenden des **Europäischen Abiturprüfungsausschusses** aufgehoben, weil die streitgegenständliche Entscheidung im Verstoß gegen die Rechte der Verteidigung ergangen war (später Zugang zu den Bewertungen der verschiedenen Korrektoren) und insofern sie eine offensichtlich falsche Interpretation des Begriffs des „**geringen Unterschieds**“ gemäß Artikel 6.5.9.8. der Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung enthielt.

. In ihrer Entscheidung 14/44 vom 24. September 2014 hat die Beschwerdekammer geurteilt, dass „die Frage, **wer die elterliche Aufsicht ausübt, (...) eigentlich zum Zeitpunkt der Annahme der Schüler an einer ES stillschweigend gelöst werden muss und wird.** In der Tat muss jede Person, die mit ihrer Unterschrift einen Einschreibungsantrag für einen Schüler einreicht und die Einschreibung tatsächlich gewährt bekommt, unter Androhung eines unzulässigen Widerspruchs im Folgenden als die Person mit der elterlichen Aufsicht betrachtet werden und folglich wie die Person, die befugt ist, nicht nur die vorgesehenen und zulässigen Handlungen des täglichen Umgangs zwischen Eltern und Schule auszuführen, sondern auch befugt ist, Widersprüche und Verwaltungsklagen einzureichen“. In der Sache hat die Beschwerdekammer einen Beschluss einer **Klassenkonferenz** aufgehoben, nachdem von den Klageführern vorgetragen und von den ES nicht widersprochen worden war, dass die angeblich ihrem Sohn zugehörigen Noten falsch waren, „was sowohl einen Verstoß hinsichtlich der Begründung als auch einen Sachfehler darstellt“.

**Von den Beschlüssen, in denen die Anträge der Klageführer zurückgewiesen worden sind, sind folgende erwähnenswert:**

. In ihrem Beschluss 14/02 vom 15. Mai 2014 hat die Beschwerdekammer wichtige Angaben zur Reichweite der Bestimmungen von Artikel 9 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen gemacht, in dem das Stimmrecht der Vertreter des Personalausschusses und der Vertreter der Elternschaft im Obersten Rat auf Beschlüsse über pädagogische Fragen, mit Ausnahme von Beschlüssen mit finanziellen oder haushaltsrechtlichen Auswirkungen, begrenzt wird. Zuerst stellt sie fest, dass der Ausschluss von Fragen mit finanziellen oder haushaltsrechtlichen Auswirkungen keine besondere Ausnahme darstellt, die hinsichtlich eines im Allgemeinen gewährten Rechts eng auszulegen wäre, sondern eine Ergänzung des bereits strikt begrenzten Rechts ist. Anschließend hat sie entschieden, dass, um einschätzen zu können, ob der Entwurf eines Beschlusses über pädagogische Fragen, der dem Obersten Rat zur Prüfung und Genehmigung unterbreitet wird, finanzielle oder haushaltsrechtliche Auswirkungen im Sinne dieses Artikels hat, es unzureichend ist, lediglich auf die alleinigen potentiellen Folgen des erwogenen Beschlusses in finanzieller oder haushaltstechnischer Sicht abzustellen; insofern zu vermuten ist, dass die meisten in Artikel 11 der Vereinbarung genannten pädagogischen Fragen zumindest indirekt derartige Auswirkungen haben können, würde die Behauptung des Gegenteils darauf hinauslaufen, dass das gemäß Artikel 9 zuerkannte Stimmrecht praktisch wirkungslos wäre. Im Allgemeinen ist folglich zu prüfen, ob die den Mitgliedern des Obersten Rates mitgeteilten Dokumente, die geprüft werden müssen und ggf. Gegenstand der Genehmigung eines Beschlussentwurfs über pädagogische Fragen sind, den Schluss zulassen, ob der Beschluss tatsächlich finanzielle oder haushaltsrechtliche Auswirkungen hat. In dieser Hinsicht muss insbesondere die Prüfung der mitgeltenden Finanzübersicht eines solchen Entwurfs die

Feststellung einer finanziellen oder haushaltstechnischen Auswirkung davon ermöglichen. Schließlich hat die Beschwerdekammer hervorgehoben, dass die Folgen der streitgegenständlichen Maßnahmen in Ermangelung jeder näheren einschlägigen Erläuterung im Wortlaut der Vereinbarung näher geprüft werden müssen, nicht nur wenn sie auf einen Einstieg der Ausgaben hinauslaufen, sondern auch wenn sie eine Verringerung der Ausgaben verursachen. Sobald ein Entwurf zugleich eine Erhöhung und eine Verringerung der erforderlichen Mittel bewirken kann - und selbst dann, wenn der Abgleich auf ein gewisses Gleichgewicht hinausläuft -, ist dieser Entwurf nicht als frei von finanziellen oder haushaltsrechtlichen Auswirkungen zu betrachten.

. In ihrer Entscheidung 14/41 vom 29. August 2014 hat die Beschwerdekammer an ein grundlegendes Prinzip erinnert, dass es zur Beurteilung der **Rechtmäßigkeit eines Beschlusses auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung ankommt**. So können besondere Umstände (hier die medizinischen Beeinträchtigungen, an denen ein Kind leidet und für das eine prioritäre Einschreibung an einer der Europäischen Schulen von Brüssel in Betracht kommt), die *im Anschluss* an den streitgegenständlichen Beschluss der Verwaltung benannt worden sind, ohne dass die zuständige Behörde auch nur über die eventuelle Möglichkeit einer solchen Situation zum Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung informiert worden wäre, keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des Beschlusses haben.

Interessant ist es, diesen Beschluss neben dem oben genannten Beschluss 14/22 zu betrachten, mit dem die Beschwerdekammer entschieden hat, dass im Zweifelsfall der Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung der zuständigen Verwaltung auferlegt, zusätzliche Angaben über die Art der Erkrankung und der resultierenden Schwächungen nachzufragen.

### **III - Ausblick auf die kommenden Jahre**

1.

Die Verstärkung der Gerichtskanzlei der Beschwerdekammer und der 2013 und 2014 festgestellte Rückgang der Beschwerden haben es der Gerichtsinstanz ermöglicht, unter besseren Bedingungen als in den Vorjahren zu arbeiten. Dies ist umso zufriedenstellender, als dass die schwierige Mission der Beschwerdekammer darin besteht, dass sie alleine die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Handlungen der verschiedenen Akteure der Europäischen Schulen und der Achtung des Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf ausübt.

Die meisten geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Rechtsschutzes im System der Europäischen Schulen – die hiernach erörtert werden – zielen genau darauf ab, die grundlegende Rolle der Beschwerdekammer als Gerichtsinstanz eines Systems zu stärken, die sowohl im Dienste der Lehrkräfte, als auch der Schüler und Eltern einerseits und der Europäischen Schulen selbst andererseits steht.

2.

Hier ist zudem zu unterstreichen, dass die Tätigkeit der Beschwerdekammer sich nicht auf Zahlen oder Statistiken über die Zahl der eingereichten Beschwerden begrenzt.

Andere Aspekte müssen ebenfalls in den Vordergrund gerückt werden:

- a) **Die steigende Komplexität der von den Beschwerdeführern vorgetragenen Begründungen** ihrer Beschwerden: Die Argumente werden immer breitgefächerter, detaillierter und komplexer, sodass die Beschwerdekammer umfangreiche Analysen und Recherchen in der Rechtsprechung anstrengen und lange rechtliche Ausführungen verfassen muss.
- b) Die Beschwerdekammer bietet ebenfalls einen **Mediationsdienst** mittels informeller Anfragen, die außerhalb der Registrierung von Beschwerden bearbeitet werden. Die Gerichtskanzlei bearbeitet in Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Beschwerdekammer eine steigende Zahl derartiger Informationsanfragen. Oben konnte bereits auf die Wirksamkeit des eingeführten Systems zur Bearbeitung von Widersprüchen hingewiesen werden, deren Erfolgsaussichten gleich Null sind.
- c) **Die Revision der Übersetzungen:** Sehr oft müssen noch die Übersetzungen auf ihre Klarheit und Kohärenz geprüft und überarbeitet werden. Dies stellt eine beträchtliche Mehrarbeit für die Gerichtskanzlei und die betroffenen Mitglieder der Beschwerdekammer dar. In der Tat sind die der Beschwerdekammer zur Verfügung gestellten Übersetzer meist keine Rechts- und Sprachsachverständige und beherrschen, abgesehen von Ausnahmefällen, nicht die in den Bestimmungen des Systems der Europäischen Schulen gängigen Begriffsbezeichnungen. Dieses Problem, das bereits im Tätigkeitsbericht 2013 angesprochen wurde, bleibt auch 2014 weiterhin aktuell.
- d) Die Beschwerdekammer hat eine sehr aktive Rolle in der **Arbeitsgruppe** übernommen, die dem Obersten Rat Vorschläge über eine Stärkung des Rechtsschutzes im System der Europäischen Schulen unterbreiten sollte (vgl. Punkt 4 unten).

3.

Wenngleich die 2013 beschlossenen und 2014 umgesetzten Neuerungen zu begrüßen sind, wie insbesondere die vollständige Unabhängigkeit des Personals der Gerichtskanzlei, **bleibt die Situation der Beschwerdekammer heikel**. In der Tat obliegt es ihr ganz alleine und mit sehr begrenzten Mitteln, wenn man diese mit den Mitteln der Gerichtsinstanzen der Europäischen Union vergleicht, den „**angemessenen Rechtsschutz**“, der im System *sui generis* der Europäischen Schulen vorgesehen ist, zu gewährleisten.

Hier wird daran erinnert, dass dem wichtigen Urteil vom 14. Juni 2011 des Europäischen Gerichtshofes zu entnehmen ist, dass die Beschwerdekammer, im Gegensatz zu den obersten Gerichtsinstanzen der Mitgliedstaaten **alleine und ohne jede Kontrolle** nicht nur die

Bestimmungen aus der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen sondern auch der Europäischen Union, die in den Streitfällen zum Tragen kommen und mit denen sie befasst wird, in erster und letzter Instanz auslegen und anwenden muss. Man versteht folglich, weshalb der Gerichtshof am Ende seines Urteils eine mögliche Abänderung durch die unterzeichnenden Mitgliedstaaten „angeregt“ hat, um eine einheitlichere Auslegung dieser Bestimmungen zu erlauben und die effektive Achtung der aus der Vereinbarung für die davon betroffenen Personen entstehenden Rechte zu gewährleisten.

Die Beschwerdekammer, die sich bekannterweise selbst mit der mit dem Gerichtshof herzustellende Verbindung befasst hat, um ihren Rechtsbürgern einen Rechtsschutz zu bieten, der mit dem für alle Bürger der Europäischen Union vergleichbar ist, schließt sich dieser Empfehlung selbstverständlich weiterhin an.

4.

In diesem Sinne hat der Vorsitzende der Beschwerdekammer die im Oktober 2013 gegründete **ad hoc Arbeitsgruppe** im Rahmen des dem Generalsekretär vom Obersten Rat auf seiner Sitzung vom 16. bis 18. April 2013 anvertrauten Mandats während der Arbeiten 2014 geleitet.

Die Gerichtskanzlei der Beschwerdekammer hat ihrerseits die vollständige administrative Unterstützung dieser Arbeitsgruppe gewährleistet (Organisation der Sitzungen, Verfassung der Schriftstücke, Revision der Übersetzungen usw.).

Dank der während des ganzen Jahres 2014 ausgeführten Arbeit ist die Gruppe in der Lage, dem Obersten Rat mit Blick auf seine Sitzung im April 2015 **konkrete Vorschläge** zur Stärkung des Rechtsschutzes im System der Europäischen Schulen unterbreiten zu können. Mehrere dieser Vorschläge könnten, falls sie genehmigt werden sollten, zeitnah in Kraft treten, insofern sie die Abänderung von Texten voraussetzen, die der alleinigen Kompetenz des Obersten Rates obliegen, wohingegen andere ein Revisionsverfahren der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen voraussetzen würden.

\*                      \*

Abschließend möchte der Vorsitzende der Beschwerdekammer offiziell allen Kollegen und Kolleginnen sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle für ihre Sorgfalt danken, mit der sie auch 2014 erneut ihre Arbeit unter immer noch schwierigen Bedingungen im Dienste der Rechtsbürger, also sowohl der Lehrpersonen als auch der Schüler und Eltern sowie der Europäischen Schulen selbst, erledigt haben.

Brüssel, den 23. Februar 2015

Henri CHAVRIER  
Vorsitzender